

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 17/11 BH

L 18 SO 181/10 (Bayerisches LSG)
S 20 SO 155/09 (SG Nürnberg)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Landkreis Nürnberger Land,
Waldluststraße 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz,

Beklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2011 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **C o s e r i u**
und **O t h m e r**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
24. August 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt
beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Frage, ob das vor dem Sozialgericht (SG) Nürnberg geführte Verfahren - S 20 SO 39/09 - durch Klagerücknahme erledigt ist.
- 2 In dem bezeichneten Verfahren hatte der frühere Prozessbevollmächtigte des Klägers mit dessen Einverständnis ausweislich der Niederschrift vom 20.11.2009 erklärt: "Aufgrund des Teilerkenntnisses des Beklagten im Verfahren S 20 SO 113/09 ER wird die Klage für erledigt erklärt."
- 3 Das durch den Kläger nach Widerruf dieser Erklärung fortgeführte Verfahren hatte keinen Erfolg (*Gerichtsbescheid des SG Nürnberg vom 20.5.2010; Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts <LSG> vom 24.8.2011*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, das SG habe zu Recht festgestellt, dass die Klage in der Sitzung am 20.11.2009 durch Klagerücknahme erledigt worden sei.
- 4 Der Kläger beantragt Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines noch zu benennenden Rechtsanwalts zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Er sei davon überzeugt, dass sein früherer Prozessbevollmächtigter sich mit den anderen im Sitzungssaal Anwesenden gegen ihn verschworen habe.

II

- 5 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen.
- 6 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (1.), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungs-



gerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (2.) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (3.).

- 7 Keiner dieser drei Zulassungsgründe ist hier ersichtlich. Ob die Erklärung des Prozessbevollmächtigten des Klägers im Einvernehmen mit ihm erfolgte, rechtfertigt nicht die Annahme einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache, die über den Einzelfall hinausgeht. Ebenso wenig ist in diesem Zusammenhang eine Divergenz oder ein Verfahrensfehler erkennbar, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.
- 8 Da dem Kläger keine PKH zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 SGG, § 121 ZPO nicht in Betracht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)